

Landratsamt Passau
Technische Bauabteilung
Domplatz 11
94032 Passau

Anzeige bei der Errichtung eines Zeltes

Organisationsbezogene Daten

Name Veranstalter/Verein		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Rechtsform	Registerort	Registernummer

Personalien des Antragstellers/als Verantwortliche/r der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Divers		
Titel	Vorname	Nachname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (tagsüber erreichbar)		E-Mail
Handy	Telefax	

Angaben zur Veranstaltung

Ort der Veranstaltung	
Straße	
PLZ	Ort
Sonstige Anmerkungen zum Standort	
Beginn der Veranstaltung	Ende der Veranstaltung
Zeltart/Anlass	

Angaben zum Zelt

Zelteigentümer (Vorname, Name)	
Adresse	
PLZ	Ort
Prüfstelle: <input type="checkbox"/> TÜV Süddeutschland Bau- und Betrieb GmbH <input type="checkbox"/> LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern)	
Prüfbuch-Nr.:	
Ablauf der Ausführungsgenehmigung:	
Größe des Zeltes: _____ m ²	Maximale Besucherzahl:

Folgende Hinweise sind in eigener Verantwortung zu beachten:

- Das Zelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
- Bei Zelten ab einer Größe von 200 m² muss zum von der Behörde mitgeteilten Abnahmetermin das Prüfbuch vorliegen und dem zuständigen Mitarbeiter der Behörde zur Verfügung gestellt werden.
- Der erforderliche Abstand zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück muss mindestens 12 m betragen. Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 12 m einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO).
- Der Fußboden in den Zelten ist so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen des Zeltens gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1) sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.
- Ausschmückungen aus Laub-/Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.
- Abfallbehälter in Zelten und Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.
- Zelte und Räume müssen mindestens zwei gegenüberliegende Ausgänge unmittelbar ins Freie haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.
- Der Zugang zu den Ausgängen/Notausgängen ist in erforderlicher Breite, entsprechend der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, freizuhalten.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten.
- Podien und Bühnen und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen ausreichend fest und mindestens 1 m hoch umwehrt werden.
- Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten in der gültigen Fassung ist ausnahmslos zu beachten. Sie ist im Internet unter:
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724 zu finden.

Persönliche Anmerkungen zu den vorangegangenen Hinweisen

Zusätzliche Anmerkungen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter <http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/> abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-1771.